

Herzlich Willkommen zum Praxistag

Praxistag 27. April 2023



- 09.00 h Begrüssung / kurze Einführung
- 09.15 h Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Alimentenhilfe
- 10.30 h Kaffeepause
- 10.45 h Fallführung und Organisation
- 12.15 h Mittagessen
- 13.30 h Interpretation von unterschiedlichen Unterhaltstiteln
- 15.00 h Kaffeepause
- 15.15 h Volljährigenunterhalt
- 16.15 h Fragen und Diskussion
- 16.30 h Kursende

Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Alimentenhilfe

- Ehegattenunterhalt
- Nachehelicher Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Volljährigenunterhalt
- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten



Unterhaltstitel

- Vollstreckbares gerichtliches Unterhaltsurteil
- Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
(zwingend für Minderjährige)
- Private, schriftliche Vereinbarung
(nur für Erwachsene, bzw. Volljährige in Ausbildung)
- In der Schweiz vollstreckbares ausländisches Urteil

Vernachlässigte Unterhaltspflicht

Wenn Unterhaltbeiträge...



- nicht vollständig
- nicht rechtzeitig
- nicht regelmässig
- gar nicht

... bezahlt werden.

Gesetzliche Grundlagen



<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- OR
- ZPO (Art. 68 Abs. 1)
- SchKG
- StGB
- FamZG / ATSG
- InkHV
- **ZGB**
- **Kantonale Gesetze und Verordnungen**

Zivilgesetzbuch ZGB



1. Teil: PERSONENRECHT

Natürliche Personen
Zivilrechtlicher Wohnsitz:
Art. 23 – 26 ZGB

Örtliche Zuständigkeit

Wohnsitz Minderjähriger:

Art. 25 Abs. 1 ZGB

Bevormundete Kinder:

Art. 25 Abs. 2 ZGB

Gemeinsame elterliche Sorge:

Art. 133 Abs. 1 Ziff. 2. + 3. ZGB

- Obhutsuteilung
- Betreuungsanteile
- Festlegung bei 50:50
- Lebensmittelpunkt

Warum am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person?

Inkassohilfe

Bund: verpflichtet die Kantone, eine Inkassohilfe - Organisation zu schaffen

→ Kantonale Gesetze

Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB:

Nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch hin.

Inkassohilfe

Die Fachstelle vertritt die antragstellende Person und handelt in deren Namen:

→ schriftliche Legitimation

= **Inkassovollmacht**



Inkassovollmacht

- Die antragstellende Person
- beauftragt und bevollmächtigt wen für was
- gegenüber wem (der verpflichteten Person)
- Vertretungsbefugnisse
- Erklärung der Handlungsfähigkeit
- Ort, Datum und Unterschrift

Melde- und Mitwirkungspflicht

- Ist noch jemand mit dem Inkasso betraut?
- Wer hat bis wann und wie das Inkasso geführt?
- Sind spezielle Abmachungen getroffen worden?
- Sofortige Meldung über erhaltene Direktzahlungen
- Vollständigkeits- und Wahrheitserklärung
- Verpflichtung, jegliche Änderungen zu melden
- **Verzicht auf Einleitung eigener Inkassoschritte!**

Inkassohilfeverordnung (InkHV)

Art. 131 Abs. 2 + Art. 290 Abs. 2 ZGB:

Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.



Inkassohilfeverordnung InkHV

in Kraft seit 01.01.2022

Verordnung, erläuternder Bericht usw:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-12-062.html>

Inkassohilfeverordnung

- Mindestens eine kantonale Fachstelle: **Art. 2 Abs. 2**
- Inkassohilfe für Familienzulagen: **Art. 3 Abs. 2**
- Weitere familienrechtl. Ansprüche: **Art. 3 Abs. 4**
- Relevante Unterhaltstitel: **Art. 4**
- Zuständigkeit / Wohnsitzwechsel: **Art. 5**
- Informationsaustausch: **Art. 6 + 7**
- Gesuch / Gesuchformular: **Art. 8 + 9**
- Mitwirkungspflicht: **Art. 10**
- Geeignete Inkassohilfe-Leistungen: **Art. 11**

Inkassohilfeverordnung

Art. 12 Abs. 1: Mindestleistungen der Fachstelle:

- Merkblätter
- Persönliche Beratungsgespräche
- Aufklärung Volljähriger
- Unterstützung bei Direktauszahlungsgesuchen
- Index- und/oder Altersanpassungen
- Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels
- Lokalisierung der verpflichteten Person
- Einleitung der geeigneten Inkassohilfe-Massnahmen

Art. 12 Abs. 3: Sie kann weitere Leistungen anbieten.

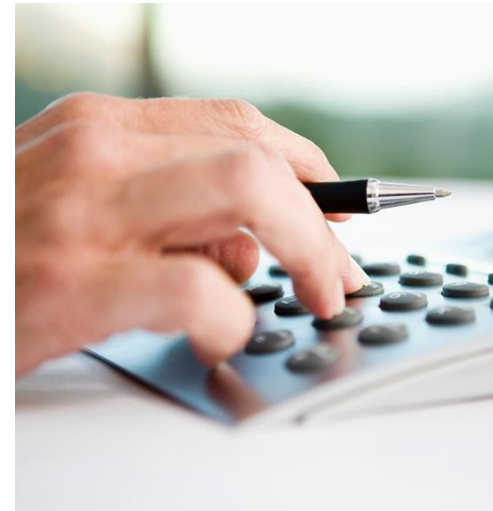
Inkassohilfeverordnung

- Anrechnung bei Teilzahlung (FamZ): **Art. 15**
- Einstellung der Inkassohilfe: **Art. 16**
- Unentgeltlichkeit: **Art. 17**
- Kostenvorschuss: **Art. 18**
- Kostentragung: **Art. 19**
- Auslandinkasso: **Art. 20 - 22**

Ermittlung von Rückständen

- chronologisch / klar strukturiert / detailliert
- je Gläubigerperson (FamZ?)
- Alters- / Indexanpassungen?
- bisheriges Inkasso?
- erfolgten Teilzahlungen?

→ **Gesamtschuld**



Unter Melde- und Mitwirkungspflicht der Gläubigerin

Inkassohilfe für Rückstände

Zeit der Erfüllung:

Art. 285 Abs. 3 ZGB: (monatlich) zum Voraus

Art. 102 Abs. 2 OR:

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, ...
so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.

→ keine Mahnung nötig

Erstbrief an die verpflichtete Person

- Information über Inkassoauftrag
- Mitteilung der aktuellen Unterhaltsverpflichtung
- Detaillierte Rückstandsberechnung
- Angebot für ein persönliches Gespräch

Wenn keine Reaktion, schriftliche Mahnung mit Hinweis auf Einleitung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen.

Entgegennahme und Anrechnung eingehender Zahlungen

Sofern der Schuldner bei der Zahlung nicht erklärt, welche Schuld er tilgen will (Art. 86 Abs. 1 OR):

Grundsatz:

- zuerst an den jeweils aktuellen Monat
- dann an die jeweils älteste Schuld

Verteilung entweder proportional auf die gleichzeitig fällig gewordenen Unterhaltsforderungen oder...

Entgegennahme und Anrechnung eingehender Zahlungen

... gemäss den Regeln wie bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge:

1. Minderjährige
2. Volljährige in Ausbildung
3. Ehegatten- bzw. nachehelicher Unterhalt

Art. 15 InkHV:

Wird Inkassohilfe sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die **Familienzulagen** geleistet, so ist eine Teilzahlung vorab auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Entgegennahme und Anrechnung eingehender Zahlungen

- Gemäss Art. 85 Abs. 1 OR können zuerst allfällige Kosten und Zinsen beglichen werden.
- Allenfalls Einverständniserklärung, dass bevorschusste Beträge Vorrang haben.
- Anrechnung beiden Parteien transparent anzeigen

Schuldneranweisung

Art. 132 Abs. 1, Art. 177 + Art. 291 ZGB

Dritte, die der verpflichteten Person regelmässige Geldleistungen schulden, werden gerichtlich angewiesen, künftige Unterhaltsbeiträge direkt an die berechnigte Person zu leisten.

Die Schuldneranweisung geht einer Lohnpfändung vor.

Betreibung

Ablauf Betreibungsverfahren

- Betreibungsbegehren
- Zahlungsbefehl
- Rechtsvorschlag / Rechtsöffnungsverfahren
- Fortsetzungsbegehren
- Pfändungsvollzug
- Pfändungsurkunde
- Verlustschein

Betreibung

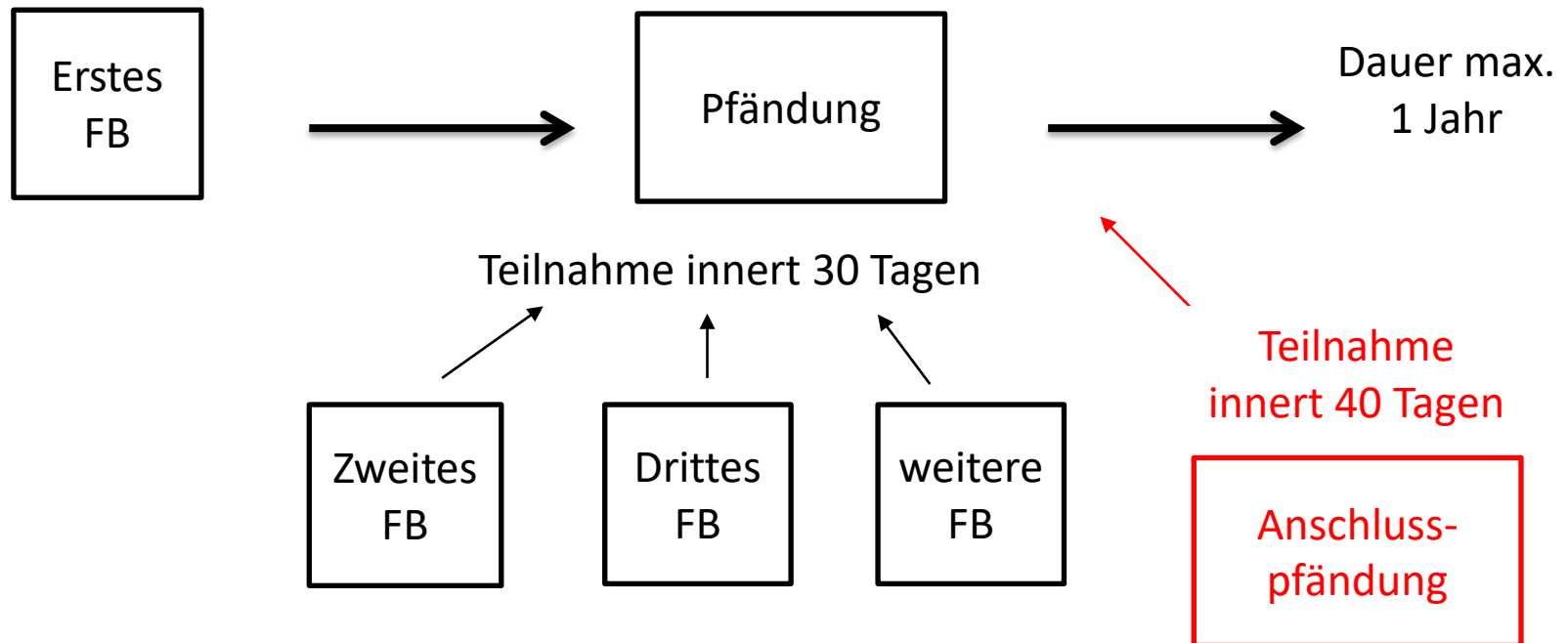
Die Zwangsvollstreckung von Unterhaltsansprüchen erfolgt stets als Betreibung auf Pfändung.

Innert 40 Tagen nach dem Vollzug können ohne vorgängige Betreibung an der Pfändung teilnehmen:

- Eheleute / eingetragene Partner:innen
- Kinder
- Bevorschussendes Gemeinwesen

Privilegierte Anschlusspfändung

Art. 111 SchKG



Arrest

Art. 271 – 281 SchKG

- Genau zu bezeichnende Vermögenswerte der verpflichteten Person werden ohne vorgängige Anhörung blockiert.
- Anschliessende Prosequierung durch eine Betreibung
- Grundsätzlich für verfallene Forderungen
- Für künftige Ansprüche, wenn die verpflichtete Person z.B. keinen festen Wohnsitz hat.

Sicherstellung

Art. 132 Abs. 2 ZGB + Art. 292 ZGB

- Gewährleistung der Zahlung von künftigen Unterhaltsansprüchen, falls die verpflichtete Person Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft.
- Anschliessende Schuldneranweisung an die Depositenstelle

Strafantrag

Art. 217 StGB

- Verurteilung wegen Nichterfüllung von familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, obschon die verpflichtete Person über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte.
- Bestrafung führt nicht zur Zahlung des Unterhalts, daher keine eigentliche Inkassomassnahme.

Meldeverfahren gem. InkHV

- **Art. 13:** Meldungen der Fachstelle an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung
- **Art. 13 Abs. 1:** Mit mindestens vier monatlichen Unterhaltszahlungen in Verzug
- **Art. 14:** Meldung der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung an die Fachstelle

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeguthaben-vernachlaessigung-unterhaltspflicht.html>

Meldeverfahren gem. InkHV

Formular 1

Für die Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Formular 2

Für den Widerruf der Meldung an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Formular 3

Für die Meldung des Zuständigkeitswechsels an die Vorsorge und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Formular 4

Für die Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule

Formular 5

Für die Meldung der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung an die Fachstelle, die die Meldung eingereicht hat

Meldeverfahren gem. InkHV

- Meldung an die Vorsorge- und/ oder Freizügigkeitseinrichtung ist den Fachstellen vorbehalten; weder die berechnigte Person noch andere mit dem Inkasso betraute Personen (z.B. Rechtsanwälte) sind berechnigt.
- Die Fachstelle muss ihre Legitimation nachweisen:

Art. 13 Abs. 5:

Den Formularen sind die massgebenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Fachstelle beizulegen.

Einstellung der Inkassohilfe

- Erlöschen des Unterhaltsanspruchs
- Rückzug des Inkassogesuchs bzw. des -auftrags
- Wohnsitzwechsel der berechtigten Person
- Eintritt der Volljährigkeit des berechtigten Kindes
(→ eigenes Gesuch um Weiterführung der Inkassohilfe)
- Mangelnde Mitwirkungspflicht der berechtigten Person
- Regelmässig und vollständig erfüllte Unterhaltspflicht

Einstellung der Inkassohilfe

- Uneinbringliche Unterhaltsbeiträge, spätestens ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch
- Inkassohilfe bis zum Zeitpunkt der Einstellung
- Weiterführung hängiger Zwangsvollstreckungsverfahren
- Allenfalls Übertragung hängiger Inkassoverfahren
- Schlussabrechnung

Kosten der Inkassohilfe

Art. 17 Abs. 1 InkHV: Für Kinder: unentgeltlich

Art. 17 Abs. 2 InkHV: Für Erwachsene:
in der Regel unentgeltlich

Art. 18 InkHV: Kostenvorschuss

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so werden die anfallenden Kosten, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, vom Gemeinwesen bevorschusst.

Kosten der Inkassohilfe

Art. 19 InkHV: Kostentragung

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen.

Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

Fallführung und Organisation

Bund: regt die Kantone an, ALBV auszurichten

Kantone: haben alle ALBV für Kinder eingeführt

→ 26 Kantonale Gesetze

Gemeinden:

- entscheiden
- finanzieren
- tragen das Risiko der Uneinbringlichkeit

26 Kant. Gesetze und Verordnungen

- Anspruchsberechtigung (z.B. Einkommen und Vermögen)
- Beginn (z.B. nach dem Gesucheingang fälligen Alimente)
- Ende (z.B. bis Volljährigkeit)
- Höchstbetrag (z.B. maximale Halbwaisenrente der AHV)
- Allenfalls Teilbevorschussung
- Kein Zusammenleben der Eltern
- Nur wenn gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Karenzfrist / Nachweis eigener Inkassobemühungen
- Dauerbeschränkung (z.B. bei Uneinbringlichkeit)
- Rückgriff nur auf unterhaltssäumige Person

Alimentenbevorschussung

Rechtliche Voraussetzungen:

- Örtliche Zuständigkeit
- vollstreckbares Unterhaltsurteil
- genehmigter Unterhaltsvertrag
- nicht erfüllte Unterhaltspflicht
- Einkommens- und Vermögensgrenzen

Alimentenbevorschussung

Art. 289 Abs. 2 ZGB:

Werden Alimente bevorschusst, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

→ **Legalzession / Subrogation** (keine Abtretung nötig, aber trotzdem eine Vollmacht)

Art. 164 Abs. 1 OR:

Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten.

ALBV: Berechtigte Person

- Index- und/oder Altersanpassungen
- Periodische Überprüfung der Anspruchsberechtigung
- Ausserordentliche Überprüfung der Berechtigung
- Ausbildungsnachweis nach 16. Geburtstag
- Zumindest Aktennotizen
- Revisionsverfügung inkl. Berechnungsblatt

Verfügung / Entscheid

- Sachverhalt: allgemeine Angaben, Situationsdarlegung
- Erwägungen / Berechnung:
gestützt auf welche/n (kantonalen) Gesetzesartikel
- Gewährung Rechtliches Gehör
- Entscheid
- Datum und Unterschrift
- Rechtsmittel
- Versanddatum

ALBV: Verpflichtete Person

- Schriftliche Mitteilung (Art. 289 Abs. 2 ZGB)
- Hinweis auf Doppelzahlpflicht
- Mitteilung der aktuellen Unterhaltsverpflichtung
- Detaillierte Rückstandsberechnung
- Angebot für ein persönliches Gespräch
- **Zahlungskontrolle**

Freiwillige Lohnzession

Art. 325, 164 - 183 OR

- Zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten
- Betrifft künftige Lohn- oder Lohnersatzforderungen
- Im Umfang des pfändbaren Betrages (Art. 93 SchKG)
- Bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form
- Gilt zeitlich unbefristet
- Geht einer allfälligen Lohnpfändung vor

Schuldanerkenntung

Schuldanerkenntung

- Sinnvoll in Kombination mit einer Abschlagsregelung
- (Beginn, Höhe, Fälligkeit der Rate / Zahlungszyklus)
- Ist einer erfolglosen Betreuung vorzuziehen
- Verjährungsfrist 10 Jahre ab Datum der Unterschrift

Verjährung

Art. 128 Ziff. 1. OR:

Verjährungsfrist 5 Jahre (Periodische Leistungen)

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1. OR:

Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit.

Verjährung

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3. + 3^{bis}. OR:

Keine Verjährung für Forderungen während der Dauer der Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6. OR:

Keine Verjährung für Forderungen, solange diese aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden können.

Verjährungsunterbruch

Art. 135 OR:

- Schriftliche Anerkennung der Forderung
- Zins- und Abschlagszahlungen
- Stundung
- Schuldbetreibung

Eine Mahnung bewirkt keinen Verjährungsunterbruch!

Verjährte Forderungen sind noch geschuldet, können aber nicht mehr rechtlich durchgesetzt werden, sofern der Schuldner bei einem Rechtsvorschlag die Verjährungseinrede erhebt.

Interpretation von unterschiedlichen Unterhaltstiteln

- Vollstreckbares gerichtliches Unterhaltsurteil
- Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
(zwingend für Minderjährige)
- Private, schriftliche Vereinbarung
(nur für Erwachsene, bzw. Volljährige in Ausbildung)
- In der Schweiz vollstreckbares ausländisches Urteil

Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276, 276a und 277 Abs. 1 ZGB:

- Unterhaltsleistung durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung
- Gemeinsame Sorge für den gebührenden Unterhalt
- Kostenteilung für Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen
- Vorrangstellung Minderjähriger
- Bis zur Volljährigkeit

Bemessung des Unterhalts

Art. 285 ZGB:

- Entsprechung der Bedürfnisse des Kindes...
- ... sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern
- Berücksichtigung des Vermögens und der Einkünfte des Kindes
- Gewährleistung der Betreuung des Kindes
- (Monatlich) zum Voraus zu entrichten

Unterhaltsrecht seit 01.01.2017

Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- **Barunterhalt** = Grundbedarf des Kindes
- **Betreuungsunterhalt**
abgestuft nach Alter des Kindes (alt: 10/16-Regel, neu: Schulstufenmodell)

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-III-481%3Ade&lang=de&type=show_document

- Anteil des Kindes an einem allfälligen Überschuss

Volljährigenunterhalt

Art. 277 Abs. 1 ZGB:

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit.

Art. 277 Abs. 2 ZGB:

Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 133 Abs. 3 ZGB:

Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

Volljährigenunterhalt

Anspruch auf Volljährigen-Unterhalt nur, wenn:

- sich die unterhaltsberechtignte Person in Ausbildung befindet.
- die Unterhaltsbeiträge im Rechtstitel ausdrücklich und betragsmässig festgesetzt sind.

→ Nur dann ein definitiver Rechtsöffnungstitel!

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-III-193%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document

Volljährigenunterhalt

Wenn kein Anspruch auf Volljährigen-Unterhalt:

- Keine Inkassohilfe
- Keine Bevorschussung

Erwirkung neuer Rechtstitel gem. Art. 277 Abs. 2 ZGB:

- Einvernehmliche Unterhaltsvereinbarung
- Erhebung einer Unterhaltsklage

Eigenes Gesuch um Inkassohilfe bzw. Bevorschussung

Angemessene Erstausbildung

Unterhaltspflicht nur bis Abschluss der Erstausbildung:

- Gemeinsamer Ausbildungs- bzw. Karriereplan
- Unter Berücksichtigung der Neigungen und Fähigkeiten
- Eine direkt an die EBA- anschliessende EFZ-Ausbildung
- Eine die Grundausbildung ergänzende Berufsmatura
- Maturitätsabschluss ist kein Ausbildungsabschluss
- Studium ist erst mit Masterstudiengang abgeschlossen

Zumutbarkeit für die Leistung von Volljährigenunterhalt

- Wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern:
Familienrechtliches Existenzminimum +20%
- Persönliche Beziehungen:
Unzumutbarkeit wegen Kontaktabbruch des Kindes
- Beitrag / Eigenleistung des Kindes:
 - Berücksichtigung von Vermögen und Einkünfte
 - Beteiligung an Haushaltsführung

Dauer der Unterhaltspflicht

- Bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung
- Keine obere Altersgrenze
- Massgeblich ist die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit
- Keine grundlose Verzögerung des Abschlusses

Fortdauer der Unterhaltspflicht bei Ausbildungs-Unterbruch

- Gesundheitliche Gründe
- Ausbildung entspricht nicht den Fähigkeiten
- Ausbildung entspricht nicht den Bedürfnissen
- Geplante Unterbrechung gemäss Ausbildungskonzept

Sistierung der Unterhaltspflicht bis zur Wiederaufnahme
bzw. bis zum Beginn einer neuen Ausbildung.

Wegfall der Unterhaltspflicht bei Ausbildungs-Unterbruch

- Grundloser Abbruch
- Auszeit ohne Willen, die Ausbildung weiterzuführen
- Abbruch Studium aus mangelndem Interesse
- Postgraduales Studium, Doktoratsstudium
- Anwaltspatent

Vollstreckung

BGer 5A_984/2014 vom 03.12.2015:

Der ehemals sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berechtigt, nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes in eigenem Namen Unterhaltsbeiträge für die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes in Betreuung zu setzen und dafür Rechtsöffnung zu verlangen.

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F142-III-78%3Ade&lang=de&type=show_document

Fragen und Diskussion



Fragen und Diskussion



Danke

